

Kreissatzung

FDP Kreisverband Nordsachsen

Fassung vom : 10/ November/ 2012

beschlossen auf dem 10. Kreisparteitag in Belgern

- Abschnitt I Zweck und Mitgliedschaft
- Abschnitt II Gliederung
- Abschnitt III Organe des Kreisverbands und der Untergliederungen
- Abschnitt IV Mitgliedschaft im Landesparteirat
- Abschnitt V Fachausschüsse
- Abschnitt VI Parteigerichtsbarkeit
- Abschnitt VII Öffentliche Wahlen
- Abschnitt VIII Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Status

Die „Finanz- und Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei Kreisverband Nordsachsen“
und die „Kreisgeschäftsordnung der Freien Demokratischen Partei Kreisverband Nordsachsen“
sind Bestandteil der Satzung.

1.Zweck und Mitgliedschaft

§1

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband Nordsachsen ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung unter der Wahrung der Rechte des Einzelnen mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§2

Rechtsstellung

- (1) Die **Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband (KV) Nordsachsen** ist eine Untergliederung der *Freien Demokratischen Partei (FDP) Landesverband Sachsen* im Sinne und nach Maßgabe des §10 der Landessatzung bzw. §8 der Bundessatzung.
- (2) Die *Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband (KV) Nordsachsen* ist ein Gebietsverband in den Grenzen des Landkreis Nordsachsen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die **Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt** und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren voraus.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS/AfNS und deren Informanten, die wissentlich für diese Ministerien gearbeitet haben.
- (5) Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind Verantwortungsträger des SED- Regimes wie
 - ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter von SED Kreis- und Bezirksleitungen,
 - ehemalige Mitglieder der Sekretariate der gleichen Leitungsebenen,
 - ehemalige Vorsitzende der Räte der Kreise und Bezirke einschließlich deren 1. Stellvertreter für Inneres,
 - ehemalige Kaderleiter staatlicher Organe und Einrichtungen, VE- Kombinate sowie vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen,
 - ehemalige Kommandeure der Kampftruppen und Politstellvertreter

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
Der zuständige Ortsverband ist vorher zu hören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des Kreisvorstandes zur Aufnahme rechtswirksam.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.
- (4) Die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds durch den Kreisverband ist dem Landesverband binnen 2 Wochen anzuzeigen. Der Landesvorstand hat das Recht der Aufnahme binnen 3 Wochen nach der Anzeige zu widersprechen. Mit dem Widerspruch des Landesvorstandes ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Gegen diesen Widerspruch steht dem aufnehmenden Kreisverband binnen 2 Monaten nach dem Zugang der Widerspruchsentscheidung des Landesvorstandes das Recht der Anrufung des Landesschiedsgerichts zu. Verzichtet der Kreisverband auf die Anrufung des Landesschiedsgerichts, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Widerspruchsfrist, ansonsten mit Rechtskraft der Entscheidung des Landesschiedsgerichts.
- (5) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied an die zuständige Gliederung des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht; im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

Zu den Pflichten gehört auch die Beitragszahlung.

§6

Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs, der Fachausschüsse oder Arbeitskreise des Kreisverbands können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
 4. Ausschluss
 5. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe
 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Kreisverbands schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

- (3) Über den erfolgten Austritt informiert der Vorstand des Kreisverbands umgehend den betroffenen Ortsverband, den Landesverband und die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

I. Gliederung

§ 8

Gliederung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband gliedert sich entsprechend den örtlichen Bedürfnissen in Ortsverbände als Untergliederung des Kreisverbands.
Die Gliederungen des Kreisverbands sind Gebietsverbände in den Grenzen der jeweils betroffenen Gemeinden.
- (2) Die Zuständigkeiten der Ortsverbände werden Ihnen vom Kreisverband auf Beschluss übertragen.

Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen und in der Lage sein die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteingesetz definierten Einnahmearten auf zu bringen.

Der Ortsverband muss personell in der Lage sein, die Geschäftsführung und die ihm vom Kreisverband übertragenen Zuständigkeiten auch im Sinn des Parteingesetzes wahrzunehmen.

Gliederungen welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen können müssen sich auflösen.

Löst sich eine Gliederung auf, dann sind die verbleibenden Mitglieder dem Kreisverband Nordsachsen zuzuordnen, sofern von ihnen kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft in einer anderen Gliederung des Kreisverbands gestellt wird.

- (3) Mitglieder deren Gemeinde keinem Ortsverband angeschlossen ist, sind dem Kreisverband Nordsachsen zu zuordnen, sofern von ihnen kein Antrag auf Mitgliedschaft in einer anderen Gliederung des Kreisverbands gestellt wird.
- (4) Gliederungen (OV) des Kreisverbands können, mit Zustimmung des Vorstands des Kreisverbands, und auf Beschluss der aufnehmenden Gliederung, Mitglieder aufnehmen deren Gemeinde keinem Ortsverband angeschlossen ist. Sofern ein entsprechender Antrag des Mitglieds vorliegt.

§ 9

Kreisverband und Untergliederungen

- (1) Die Untergliederungen des Kreisverbandes sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Verletzt eine Untergliederung oder deren Organe diese Pflichten, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, diese zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.
Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einen außerordentlichen Kreisparteitag einberufen.
Auf diesem ist der Kreisvorstand berechtigt, die erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen.

- (3) Der Kreisvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Gliederungen und deren Organe sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

III Organe des Kreisverbandes und der Untergliederungen

§10

Organe des Kreisverbandes sind:

- (1) a) der Kreisparteitag
b) der Kreisvorstand
- (2) Organe der Untergliederungen(OV) sind:
a) Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
b) Ortsverbandsvorstand

§11

Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Dem Kreisparteitag als oberstem Organ des Kreisverbandes obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.
- (3) Die Beschlüsse eines Kreisparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder bindend.

§12

Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Die Kreisparteitage werden als Mitgliedervollversammlung des Kreisverbandes durchgeführt. Entsprechend Bundessatzung §13 (9) bzw. als Hauptversammlung laut PartG §9 (1) .
- (2) Auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbands, die ihren Beitrag bis zum Ende des letzten Quartals nachgekommen sind stimmberechtigt

§13

Geschäftsordnung des Kreisparteitags (Mitgliedervollversammlung)

- (1) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder des Kreisverbands.
Die Einladungen zum alljährlichen ordentlichen Kreisparteitag sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 21 Tagen abzusenden.
Die Einladung für später gemeldete Neumitglieder erfolgt unverzüglich nach deren Aufnahmebeschluss des Kreisvorstandes gemäß §4(2).
- (2) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorsitzenden unverzüglich einberufen werden: Auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag von mindestens 2 Ortsverbänden oder von mindestens 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat.
Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder des Kreisverbands.
Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10Tage.

- (3) Vor Beginn des Kreisparteitages hat der Kreisvorstand eine Wahlprüfungskommission zu bilden.
Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstands als Vorsitzenden und einem Parteimitglied.
Die Wahlprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Stimmberechtigung. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden eine Woche vor Beginn des Kreisparteitages die Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen.
- (4) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Den Vorsitz auf dem Kreisparteitag führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter oder eine vom Kreisparteitag gewählte Tagungsleitung.
- (6) Von den Verhandlungen des Kreisparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Vorständen der Ortsverbände und der Geschäftsführung des Landesverbandes auszureichen.
Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsführung des Kreisverbands zu archivieren.

§14

Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes und alle anderen Gegenstände die er an sich zieht.
- (2) Die Aufgaben des Kreisparteitags sind insbesondere:
1. die Beschlussfassung über:
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach §13 Abs.(3)
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes .
Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der FDP überwiesenen Anträge, so wie den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Bestätigung durch den Kreisparteitag.
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer, entsprechend dem Geschäftsjahr.
 2. die Entlastung des Kreisvorstands.
 3. die Wahl des Kreisvorstands .
 4. die Wahl von einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter.
 5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Landesparteitagen für höchstens zwei Kalenderjahre.
Die Anzahl der Delegierten wird nach Landessatzung §15 Abs.(3) festgelegt.
- (3) Die Entlastung und die Wahl des Kreisvorstandes sowie der Rechnungsprüfer und der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Landesparteitagen erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr, es sei denn, dass der Kreisvorstand in seiner Gesamtheit gemäß §15 Abs.(4) zurücktritt.

Die Amtsdauer gilt im Falle ihres normalen Ablaufs als fortbestehend bis zum folgenden ordentlichen Kreisparteitag.

- (4)) Die Wahl gemäß § 14 Abs. (2) Punkt 3. 4. und 5. Erfolgt schriftlich und geheim. Gleiches gilt auch für die Vorstandswahl und die Wahl der Rechnungsprüfer in den Ortsverbänden.
- (5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Kreisgeschäftsordnung.

§15 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem Kreisschatzmeister
 - d) bis zu 10 Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem Kreisschatzmeister
- (3) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisverband wird durch den Kreisvorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Kreisschatzmeister vertritt den Kreisverband in allen finanziellen Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen Ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes zurück, so wird der gesamte Kreisvorstand gemäß § 14 Abs.3 neu gewählt.
- (5) Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Kreisschatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes

§ 16 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Kreisvorsitzenden oder durch ihn auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen.
Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§17

Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages.
Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Kreisschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.
- (2) Der Kreisvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Kreisvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.

IV Mitgliedschaft im Landesparteirat

§18

Wahl der Mitglieder des Kreisverbands für den Landesparteirat

- (1) Der Vorstand des Kreisverbands wählt für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Wahl in Einzelwahlgängen gemäß der Geschäftsordnung 2 Vertreter und 2 Stellvertreter.

V. Fachausschüsse

§19

Fachausschüsse

- (1) Der Kreisvorstand hat das Recht und auf Beschluss des Kreisparteitages die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Fach- und Sonderausschüsse einzusetzen und sie wieder aufzulösen. Die Amtszeit der Kreisfachausschüsse richtet sich nach der Amtszeit des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand entscheidet jeweils über Struktur und Ausschreibung der Mitgliedschaft in den Fachausschüssen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen wird im ganzen Kreisverband ausgeschrieben jedes Mitglied der FDP oder einer FDP- Vorfeldorganisation kann Mitglied in Fachausschüssen werden. Weiterhin kann auf Beschluss des Kreisvorstandes jeder interessierte Bürger Mitglied werden.
Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden auf zwei Jahre aus ihrer Mitte.
Der Kreisvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Ausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die FDP- Vertreter in den Kreistagausschüssen gehören dem jeweiligen Kreisfachausschuss kraft Amtes an.
- (3) Jeder Ausschuss der Partei hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (4) Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Kreisvorstand zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden.
Werden Resolutionen eines Fachausschusses nicht vom Kreisvorstand übernommen, so hat der Fachausschuss das Recht, den Antrag ohne Einhaltung der Frist als selbständigen Antrag vor dem Kreisparteitag zu stellen.

VI Parteigerichtsbarkeit

§ 20

Landesschiedsgericht

Streitigkeiten unter Mitgliedern des Kreisverbands, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen,

sind durch den Vorstand möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist dieses nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

§21

Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Hilft die nach §9 Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht ab, ist der Kreisvorstand berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder Ausschließung der Untergliederung oder einzelner Organe zu beantragen.

VII Öffentliche Wahlen

§22

Bewerberaufstellung für öffentliche Wahlen

- (1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für öffentliche Wahlen erfolgt durch Wahlkreis Konferenzen.
Wahlkreis Konferenzen sind Versammlungen von Mitgliedern der Gesamten Partei, welche zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in einem Wahlkreis für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind.
- (2) Für die Aufstellung der Bewerber für öffentliche Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Landessatzung gemäß § 27.

VIII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Status

§ 23

Amts dauer

Die Amtsdauer der Kreisparteiorgane einschließlich ihrer Mitglieder, des Wahlprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie gilt in jedem Fall jedoch bis zu, dem Ablauf der Amtsdauer folgenden ordentlichen Kreisparteitag.

§24

Zulassung von Gästen

Der Kreisparteitag Und der Kreisvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen.

§25

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der zum Kreisparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungsanträge können jederzeit schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden. Sie sind auf dem nächsten ordentlichen Kreisparteitag zu behandeln, sofern sie zehn Tage vor Ablauf

der Einberufungsfrist beim Kreisvorstand eingegangen sind. Diese Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zum Kreisparteitag zu versenden.

Änderungen zu diesen Satzungsänderungsanträgen sind schriftlich spätestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitags einzureichen.

- (3) Niemand hat das Recht durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag oder Änderungsantrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§26

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitags mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nach dem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 21.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitags
- (3) Über das Vermögen des Kreisverbands verfügt in diesen Fall ein vom Kreisparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

§27

Ortsverbands Auflösung

- (1) Die Auflösung eines Ortsverbands kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zur Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nach dem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern und dem Kreisvorstand mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Kreisverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 21. Zur Rechtskraft eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung eines Kreisparteitags.
- (2) Über sein Vermögen verfügt in diesen Fall ein von der Mitgliedervollversammlung zu wählender Liquidationsausschuss.

§28

Verbindlichkeit der Kreissatzung

- (1) Für alle anderen in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte finden die Bestimmungen der Landessatzung und der Bundessatzung in dieser Reihenfolge entsprechende Anwendung.
- (2) Die Kreissatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen des Kreisverbands. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (3) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Kreissatzung, Landessatzung bzw. Bundessatzung aufgehoben.
- (4) Die Kreis- Geschäftsordnung und die Kreis- Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil dieser Kreisverbandssatzung.